

Der Landkreis Erlangen-Höchststadt und die Stadt Erlangen bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, einen Zweckverband mit folgender

V e r b a n d s s a t z u n g :

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchststadt und die Stadt Erlangen.
- (2) Andere Schulträger können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchststadt getragenen Emil-von-Behring-Gymnasium als auch der von der Stadt Erlangen getragenen Ernst-Penzoldt-Mittelschule dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern und den hierfür erforderlichen Grund zu erwerben:

1. Zentrale Einrichtungen des Schulzentrums, bestehend aus
 - 1.1 Mensa
 - 1.2 Küche
 - 1.3 Bibliothek
 2. Sportgebäude, bestehend aus
 - 2.1 Dreifachsporthalle
 - 2.2 Schwimmhalle
 3. Freisportanlagen, bestehend aus
 - 3.1 Laufbahn
 - 3.2 Allwetterplatz (Kleinspielfeld für Basketball)
 - 3.3 Allwetterplatz
 - 3.4 Beachvolleyballfeld
 4. Hausmeistergebäude
 5. Parkplätze, Grünanlagen und Freizeitgelände im Schulzentrum.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die oder der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt und sechs weitere vom Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu bestellende Mitglieder;
 - b) die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und zwei weitere vom Stadtrat der Stadt Erlangen zu bestellende Mitglieder.

- (3) Für jede Verbandsrätin oder für jeden Verbandsrat bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils eine Stellvertretung für den Verhinderungsfall des bestellten Mitglieds, die nicht selbst der Verbandsversammlung angehören darf.

Die Verbandsrätinnen und die Verbandsräte sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Bedienstete des Zweckverbands können nicht Verbandsrätinnen oder Verbandsräte sein.

- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende und die weiteren Verbandsrätinnen oder Verbandsräte haben je eine Stimme.

§ 7

Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Ihm gehören zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt und ein Mitglied des Stadtrates der Stadt Erlangen an.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 8

Zuständigkeit und Abstimmungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen,
 3. für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, in Höhe von mehr als 20.000,00 €.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, im Übrigen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 9

Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung geheim aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung können nur die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie die Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertretung weiter aus.

§ 10

Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung aufgrund der Vorschriften des KommZG zuständig ist. Sie oder er ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, berechtigt, soweit nicht die Verbandsversammlung hierfür zuständig ist.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird bei Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 11

Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Zweckverband, in der folgende Inhalte geregelt werden:

- Verbandsversammlung
- Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender
- Übertragung von Befugnissen
- Geschäftsstelle
- Geschäftsleitung
- Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung
- Sitzungsverlauf

- Beratung der Sitzungsgegenstände
- Wahlen
- Sitzungsniederschrift
- Verteilen der Geschäftsordnung

§ 12

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Der Haushalt des Verbandes

- (1) Für die Verbandswirtschaft gilt die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik), soweit sich nicht aus dem KommZG etwas Anderes ergibt.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft nach dem KommZG i.V.m. der Art. 61 ff. Gemeindeordnung.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchststadt mit 70 v.H. und auf die Stadt Erlangen mit 30 v.H. umgelegt.
- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, wobei zwischen dem Finanzbedarf für Investitionskosten und Betriebskosten zu unterscheiden ist.
- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (4) Über die Fälligkeit der Umlagebeträge für Investitionskosten beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlagebeträge für Betriebskosten werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Tag jedes Kalendervierteljahres fällig.

- (5) Ist die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche gleiche Teilbeträge bis zur Höhe der im 4. Quartal des abgelaufenen Rechnungsjahres erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (6) Soweit die Verbandsversammlung keinen Beschluss über die Fälligkeit der Investitionskostenumlage getroffen hat, regelt der Umlagebescheid die Fälligkeit.

§ 15

Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung von einem Verbandsmitglied geführt werden.
- (2) Soweit die Kassenverwaltung nicht an ein anderes Verbandsmitglied übertragen wurde, werden die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter durch die Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sind getrennt zu beschließen.
- (4) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder vorzunehmen.

§ 18

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung kann die Versammlung auch von der Aufsichtsbehörde einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung rechtlich oder tatsächlich verhindert sind.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern bzw. der Verbandsmitglieder untereinander, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 19

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt der oder dem Verbandsvorsitzenden, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im Verhältnis des in § 14 Abs. 1 angegebenen Umlageschlüssels aufgeteilt.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verbandssatzung vom 01.01.1974, in der Fassung vom 24.07.2020, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erlangen, den
Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis-
und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf

Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender